

28

**Ordnung zur Änderung der
Grundordnung der Kunsthochschule für Medien Köln
vom 13. Juli 2018**



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 11. Juli 2015 in der Fassung vom 19. Mai 2017 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 24) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen oder der Prorektoren beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.“

Artikel 2

Die Änderung wird gemeinsam mit einer vollständigen Fassung der geänderten Grundordnung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 13. Juli 2018

Köln, den 20. Juli 2018



Prof. Dr. Hans Ulrich Reck
Rektor



Kunsthochschule für Medien Köln
Academy of Media Arts
Ecole Supérieure des Arts et Médias

Grundordnung

vom 11. Juli 2015 in der Fassung vom 13. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Grundordnung der Kunsthochschule für Medien Köln durch Beschluss des Senates der Kunsthochschule für Medien Köln vom 13. Juli 2018 folgende geänderte Fassung erhalten:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung der Kunsthochschule
- § 4 Zentrale Organe
- § 5 Rektorin oder Rektor
- § 6 Rektorat, Amtszeit
- § 7 Senat
- § 8 Kommissionen und Ausschüsse
- § 9 Kuratorium
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Körperschaftshaushalt
- § 12 Verkündungsblatt
- § 13 In- Kraft- Treten

§ 1 Rechtsstellung

Die Kunsthochschule für Medien Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Die Kunsthochschule für Medien Köln führt ihr eigenes Signet und das Landessiegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Kunsthochschule für Medien Köln ist die Entwicklung und Förderung medialer Künste. Der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen Lehre, Studium und Forschung sowie technische und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die Kunsthochschule für Medien Köln versteht die künstlerische und wissenschaftliche Praxis als freie Tätigkeit. Die Kunsthochschule für Medien Köln fördert die Kunst- und Medienwissenschaften in Lehre und Forschung. Im Rahmen der wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr.

(2) Lehre, Studium, Forschung, künstlerische Praxis und künstlerische Entwicklungsvorhaben sind Ausdruck der Freiheit von Kunst und Wissenschaft gemäß § 4 KunstHG. Sie sind der Aufgabe verpflichtet, die Studierenden auf die künstlerische Praxis mit und in den Medien vorzubereiten und zu professionalisieren. Die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den erklärten Zielen der Kunsthochschule für Medien Köln.

(3) Lehre und Studium sind in einer prinzipiell für alle Studierenden offenen akademischen Praxis organisiert. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen die Studierenden im Hinblick auf die von ihnen angestrebten Qualifikationen und Studienabschlüsse. Die Studierenden können ihre Betreuerinnen und Betreuer

nach fachlichen Neigungen und Schwerpunkten frei wählen. Näheres regelt die Studien- bzw. Prüfungsordnung.

(4) Nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Gesetze in ihren Rechten und Pflichten den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleichgestellt.

(5) Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Kunsthochschule aus § 3 KunstHG.

§ 3 Gliederung der Kunsthochschule

(1) Die Kunsthochschule ordnet benachbarte Lehrfächer in Fächergruppen. Innerhalb ihrer fachlichen Zuständigkeiten haben die Fächergruppen folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation des von ihnen vertretenen Lehrangebots und Abstimmung über Ziele und Durchführung von Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung.
- Reflexion der Lehre und Prüfung neuer Lehrgebiete.
- Überlegungen zur Personalplanung der jeweiligen Fächer mit Vorschlagsrecht für Denominationen von Professuren und Aufgabenbenennungen von künstlerisch/ wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Rahmen ihrer Aufgaben geben die Fächergruppen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber dem Senat und dem Rektorat ab.

(2) Mitglieder einer Fächergruppe sind die in den vertretenen Lehrgebieten tätigen Angehörigen der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1-3 KunstHG sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, die vom Studierendenparlament entsandt werden. Die Mitglieder der Fächergruppe wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Belange der Fächergruppe innerhalb der Kunsthochschule vertritt und regelmäßig Fächergruppenversammlungen einberuft sowie die gefassten Beschlüsse ausführt. Wählbar sind die Fächergruppenmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 KunstHG; wahlberechtigt sind die genannten Mitglieder sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. In den Fächergruppenversammlungen wird auch über die Verwendung des der Fächergruppe vom Rektorat zugewiesenen Budgets entschieden.

§ 4 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Kunsthochschule sind:

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat

§ 5 Rektorin oder Rektor

Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristetem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Rektorin oder Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

§ 6 Rektorat, Amtszeit

(1) Die Kunsthochschule für Medien Köln wird von einem Rektorat geleitet. Dieses besteht neben der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden aus zwei Prorektorinnen oder zwei Prorektoren sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt; Prorektorinnen oder Prorektoren, die die Rektorin oder den Rektor vertreten, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerruflich auf Mitglieder der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 7 Senat

(1) Der Senat ist zuständig in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit nicht durch das Kunsthochschulgesetz, diese Grundordnung oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen obliegt ihm auch die Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission. Darüber hinaus ist der Senat zuständig für die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Honorarprofessuren.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Gruppe der Studierenden an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats wird zum Beginn der Amtsperiode für zwei Jahre aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gewählt.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des KunstHG gilt für die nachfolgend bezeichneten Angelegenheiten folgende Sonderregelung: Bei der Beschlussfassung über den Erlaß von Ordnungen, die die inhaltlichen Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates wahrnimmt, sowie bei der Beschlussfassung über den Erlaß von Prüfungsordnungen beträgt der Zählwert/ Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Senatsmitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 3,1. Die Stimmenzahl eines Mitglieds ist nicht aufteilbar.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(4) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Senat an

- die Rektorin oder der Rektor
- die Prorektorinnen oder die Prorektoren
- die Kanzlerin oder der Kanzler
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- die Vorsitzenden der beiden Personalräte
- die oder der Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- die Gleichstellungsbeauftragte
- die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
- die Sprecherinnen und die Sprecher der Fächergruppen als weitere nicht- stimmberechtigte Mitglieder.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

(5) Im Verhinderungsfall können stimmberechtigte Mitglieder des Senates nach Maßgabe der Wahlordnung vertreten werden.

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Die zentralen Organe (Rektorin oder Rektor, Rektorat, Senat) haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es im Kunsthochschulgesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen, Arbeitsgruppen, Unterkommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt.

(2) Als ständige Kommissionen werden in der Kunsthochschule für Medien Köln gebildet

- die Kommission für Lehre und Studium
- die Kommission für Planung und Finanzen

(3) Das Rektorat wird nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) durch eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium beraten. Die Aufgaben der Qualitätsverbesserungskommission werden durch die Kommission für Planung und Finanzen der Kunsthochschule wahrgenommen, die hierzu um fünf weitere studentische Mitglieder ergänzt wird (vgl. § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(4) Darüber hinaus werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse, ein Promotionsausschuss sowie Feststellungskommissionen gebildet. Die Zusammensetzung dieser Gremien regeln die Diplomprüfungsordnung, die Promotionsordnung und die Feststellungsordnung. Unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 1 KunstHG können weitere Kommissionen und Ausschüsse bei Bedarf eingerichtet werden. Zur Vorbereitung von Berufungen werden Berufungskommissionen gebildet. Das Nähere regelt die Berufsordnungsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 9 Kuratorium

Zur Förderung und Beratung der Kunsthochschule für Medien Köln wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn Personen aus dem Bereich Kunst und Kultur sowie dem öffentlichen Leben an, die weder Mitglieder noch Angehörige der Kunsthochschule sind. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Köln. Die Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors der Kunsthochschule im Benehmen mit dem Senat für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Personen, die aufgrund ihrer Amtsstellung in das Kuratorium gewählt wurden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Amt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte; Gleichstellungsteam

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes und des § 22 des KunstHG wahr. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fächergruppen nach § 3, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rede-recht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.

(2) Zusätzlich gibt es ein Gleichstellungsteam, das die Kunsthochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags berät und unterstützt. Dem Gleichstellungsteam können weibliche und männliche Mitglieder angehören.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird grundsätzlich von der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten vertreten. Sie kann sich darüber hinaus im Einzelfall von weiteren weiblichen Mitgliedern des Gleichstellungsteams vertreten lassen, sofern auch die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte verhindert ist. Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet in diesem Fall, ob bzw. von welchem Mitglied sie sich im Einzelfall oder für bestimmte Themen vertreten lässt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte, die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte und die weiblichen Mitglieder des Gleichstellungsteams werden von den weiblichen Mitgliedern der Kunsthochschule nach Gruppen getrennt gewählt. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Kunsthochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Die männlichen Mitglieder des Gleichstellungsteams werden von den männlichen Mitgliedern der Kunsthochschule nach Gruppen getrennt gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Rektorin oder vom Rektor für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

§ 11 Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die oder der Beauftragte für Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Kunsthochschule mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Beauftragte unterstützt die Kunsthochschule bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

§ 12 Körperschaftshaushalt

Die Kunsthochschule kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungsabgrenzung gem. § 67 Abs. 4 Satz 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder durch eine vom Rektorat der Hochschule bestellte Person.

§ 13 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im Verkündungsblatt „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ bekannt gegeben, das fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt nach der Veröffentlichung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ am 01.08.2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 13. Juli 2018.

Köln, den 20. Juli 2018



Der Rektor

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck